

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Widukindland e.V. Osnabrück" (Kurzform: TSV Widukindland e.V.). Sitz des Vereins ist die Stadt Osnabrück.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar turnerische, sportliche und jugendpflegerische Ziele. Er betreibt Leibesübungen auf breiter Grundlage als Mittel zu leiblicher und seelischer Gesunderhaltung. Er strebt allein und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung an.

Der Einfachheit halber werden Personenbezeichnungen in der Satzung nicht für beide Geschlechter einzeln aufgeführt, gelten jedoch immer für Frauen und Männer. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Zusammenschluss seiner Mitglieder erfolgt auf freiwilliger und demokratischer Grundlage.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes e. V. und seiner Unterverbände sowie des Deutschen Sportbundes e. V. und seiner Gliederungen.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

B) Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Vereinsangehörigen. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als ordentliche Mitglieder gelten:

- 1) aktive Mitglieder
- 2) passive Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

Als Vereinsangehörige gelten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Sie müssen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Verdiente Mitglieder können in Anerkennung ihrer Leistungen für den Verein durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 7

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Antragsteller bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind durch ihren gesetzlichen Vertreter anzumelden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung und Eintragung seiner Personalien und seiner Anschrift in die Datenbank der Vereinsverwaltung erfolgt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an

Vom Zeitpunkt seines Antrages bei einem Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter bis zur endgültigen Mitgliedschaft im Verein gilt der Antragsteller als vorläufiges Mitglied. Das vorläufige Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und Vereinsangehörigen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Antragsteller über die Ablehnung

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

§ 8

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Sie muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Kalendervierteljahres schriftlich, per Brief oder per E-Mail dem Vorstand vorliegen. Vereinsangehörige und Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden durch Ihren gesetzlichen Vertreter abgemeldet. Mit der Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Falls ein Mitgliedsausweis ausgegeben wurde, ist dieser, mit eventuell im Besitz befindlichem Vereinseigentum, sofort zurückzugeben.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft möglich.

Mitglieder und Vereinsangehörige sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann ein Vereinsausschluss erfolgen. Ein Ausschluss kann außerdem erfolgen, wenn ein Mitglied

- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Darüber hinaus kann der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen, wenn trotz Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten besteht.

Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

C) Beiträge, Geschäftsjahr, Versicherung

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben und werden durch die Jahreshauptversammlung oder bei begründetem Anlass durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. In Härtefällen können die Beiträge vom geschäftsführenden Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist der Beitrag bis zum Ende des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Der Verein schließt Versicherungen gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche ab. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den jeweils gültigen Ehrenamtsfreibetrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Für die Folgen irgendwelcher durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

D) Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der 1.Vorsitzenden
- 2) dem/der 2.Vorsitzenden
- 3) der Position Leitung Finanzen
- 4) der Position Leitung Protokoll
- 5) der Position Leitung Vereinsverwaltung
- 6) den Abteilungsleitern

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unter 1) bis 5) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder der Leitung Finanzen.

Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein für ihren Geschäftsbereich nach innen und mit einem der nach 1) bis 3) genannten nach außen.

Die genannten unter 1) bis 5) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die genannten unter 1) bis 6) bilden den erweiterten Vorstand.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach den Ziffern 1) bis 5) erfolgt für die Dauer von zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Dabei werden die Vorstandsmitglieder der Ziffern 1), 3) und 5) in den Jahren mit ungeraden Endziffern, die der Ziffern 2) und 4) in den Jahren mit geraden Endziffern gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ergeben sich zusätzliche Aufgabenbereiche, so können jährlich weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die dem Vorstand zeitweise oder dauerhaft angehören. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl, bzw. Wiederwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung für den unbesetzten Posten vorübergehend kommissarisch einen Vertreter zu bestellen. Wenn ein geschäftsführendes Vorstandsamt aus Mangel an Bewerbern unbesetzt bleibt oder im Wege von Änderungen eine Verkleinerung des geschäftsführende Vorstandes erfolgen muss oder aus anderen Gründen, dann kann auch ein nicht vollständig besetzter Vorstand wirksam Beschlüsse fassen. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied im TSV Widukindland e. V. sein, mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Vorstandsamt.

Ist ein Abteilungsleiter verhindert, können die Interessen der Abteilung durch einen bestellten Vertreter wahrgenommen werden.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

§ 14

Ehrenamtspauschale

- 1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben, Aufgaben innerhalb des Vereins und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- 4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 15

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder einer von ihnen beauftragten Person einberufen. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können wahlweise einzelne oder mehrere Mitglieder des übrigen Vorstandes oder auch einzelne Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.

Sitzungen und Versammlungen einzelner Abteilungen und deren Organe sind dem Vorstand, unter Bekanntgabe der Besprechungspunkte, anzuzeigen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über seine Teilnahme. Abteilungsmitgliederlisten und Abteilungskassenbücher sind dem geschäftsführenden Vorstand oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Der jeweils zusammengetretene Vorstand fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und in Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen.

Dem geschäftsführenden Vorstand bleibt es überlassen, über bestimmte Angelegenheiten (z. B. Finanzen, Eröffnung oder Auflösung von Abteilungen usw.) allein zu entscheiden.

Für besondere Aufgaben kann die Jahreshauptversammlung Ausschüsse einsetzen.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von allen ordentlichen Mitgliedern gebildet. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. Sie können Anträge stellen, über die die Versammlung zu beschließen hat. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Vereinsangehörige können an den Versammlungen teilnehmen. Sie können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, und den Schaukästen. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Vor Eintritt in die Beratung muss die Tagesordnung genehmigt werden. In der Mitgliederversammlung werden die Angelegenheiten des Vereins zum Beschluss gebracht, die nicht vom Vorstand oder durch ein anderes Organ zu besorgen sind.

§ 17

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen dabei nicht. Die Abstimmungen sind offen, sie erfolgen nur geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Blockwahlen sind zulässig. Das Abstimmungsergebnis hat der 1. Vorsitzende, bzw. 2. Vorsitzende, der Mitgliederversammlung zu verkünden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

§ 18

Die Mitgliederversammlungen unterscheiden sich in:

- 1) der Jahreshauptversammlung
- 2) den außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet regelmäßig jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:

- 1) Berichte des geschäftsführenden Vorstands
- 2) Bericht der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Neuwahl, bzw. Wiederwahl des Vorstandes
- 5) Neuwahl der Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine erneute Wahl im Folgejahr ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung eingehend Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dringende Interessen des Vereins es erfordern oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der 1. Vorsitzende, bzw. 2. Vorsitzende, ist in diesem Falle ermächtigt die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen einzuberufen. Die Einberufung muss jedoch spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

E) Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 19

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (z. B. an den Landessportbund) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Weitergabe (z. B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Elektronischen- und Telemedien zu. Diese Veröffentlichung erstreckt sich ausschließlich auf sport- und sportvereinsbezogene Informationen.

§ 20

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TSV Widukindland e.V. verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sobald mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Die vollständige Datenschutzordnung des TSV Widukindland e.V. und die Datenschutzerklärung für den Internetauftritt sind beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegt.

Satzung

des Turn- und Sportvereins Widukindland e. V. Osnabrück
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.03.2019

F) Schlussbestimmungen

§ 21

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war, und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen, für die nächste Mitgliederversammlung, müssen bis zum 1. Januar des Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Dringende Satzungsänderungen können auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Satzungsänderungen in besonderen Eilfällen können ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Nach erfolgter Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sind beschlossene Satzungsänderungen dem Registergericht zur Eintragung anzumelden.

§ 22

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden.

Die Satzung vom 21. Januar 1972 wurde durch die Beschlüsse folgender Mitgliederversammlungen geändert:

- 12.11.1976 - außerordentliche Mitgliederversammlung
- 21.01.1983 – Jahreshauptversammlung
- 12.03.1993 – Jahreshauptversammlung
- 07.03.2010 – Jahreshauptversammlung
- 18.03.2016 – Jahreshauptversammlung
- 11.03.2018 – Jahreshauptversammlung
- 10.03.2019 – Jahreshauptversammlung

Auf Grund dieser Änderungsbeschlüsse wird die Satzung wie vorstehend neu gefasst und neu bekannt gemacht.

Osnabrück, 10.03.2019

Turn- und Sportverein Widukindland e. V. Osnabrück